

„Starting a business is
like starting a love affair“

Günter Faltin

55

Rechtliche Fragen klären



Welche Tätigkeiten unterliegen der Gewerbeordnung?

Eine Tätigkeit unterliegt der Gewerbeordnung, wenn

- sie **selbstständig** ausgeübt wird (auf eigene Rechnung und Gefahr)
- sie wiederholt ausgeübt wird oder einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt (**Regelmäßigkeit**)
- sie mit der Absicht ausgeübt wird, einen Gewinn zu erzielen (**Ertragsabsicht**)
- sie keine Gesetze verletzt (**Erlaubtheit**)



Ausnahmen:

- **Neue Selbstständige** (z. B. Physiotherapeuten/-therapeutinnen, Vortragende, Übersetzer/-innen, Autorinnen und Autoren): Diese selbstständigen Tätigkeiten können ohne Gewerbeschein ausgeübt werden.
- **Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Apotheker/innen:** Für sie gibt es aufgrund ihrer großen Verantwortung eigene Gesetze
- **Landwirtinnen und Landwirte:** Auch hier gibt es eigene Regelungen



Voraussetzungen, um einen Gewerbeschein zu bekommen – allgemeine Voraussetzungen 1/3

Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen

Allgemeine Voraussetzungen

- österreichische **Staatsbürgerschaft** oder EWR/EU-Bürgerschaft bzw. Gleichstellung samt Aufenthaltsbewilligung
- vollendetes **18.** Lebensjahr (Eigenberechtigung)
- **keine Ausschließungsgründe** sind vorhanden (z. B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilungen, Abweisung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens)¹
- geeigneter **Standort** (Betriebsanlagengenehmigung)

erfüllt

Gewerbeart, die ausgeübt werden darf

Freie Gewerbe

Beispiele:

- Animateur/in
- Erstellen von Horoskopen
- Babysitten
- Betrieb eines Solariums
- Handel mit Waren
- Werbeagentur



Voraussetzungen, um einen Gewerbeschein zu bekommen – besondere Voraussetzungen 2/3

Besondere Voraussetzungen (Befähigungsnachweis)

- erfolgreich abgelegte **Prüfungen**
- **Abschluss** eines **Studiums** an einer Universität oder **Fachhochschule**
- erfolgreicher Besuch einer **Schule** bzw. eines **Lehrgangs**
- erfolgreich abgelegte **Lehrabschlussprüfung**
- fachliche Tätigkeiten (**Berufspraxis**)



erfüllt

Reglementierte Gewerbe ohne Zuverlässigkeitsprüfung

- **Handwerke:** Befähigungsnachweis wird meist durch die Meisterprüfung erbracht (z. B. Augenoptiker/in, Bäcker/in, Friseur/in, Tischler/in)
- **Verbundenes Handwerk:** Gewerbe, das sich aus mehreren Gewerben zusammensetzt. Erbringt man den Befähigungsnachweis für ein Gewerbe, darf automatisch auch das andere ausgeübt werden (z. B. Platten- und Fliesenleger)
- **Sonstige Gewerbe** (z. B. Gastgewerbe, Kosmetik, Massage)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 28. Jänner 2003

Teil II

37. Verordnung: Dachdecker-Verordnung

37. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Dachdecker (Dachdecker-Verordnung)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Dachdecker (§ 94 Z 11 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
4. Zeugnisse über
 - a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
 - b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder
5. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Dachdecker und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Voraussetzungen, um einen Gewerbeschein zu bekommen – besondere Voraussetzungen (Zuverlässigkeitsprüfung) 3/3

Zuverlässigkeitsprüfung

- Ausübung des Gewerbes ist mit einer **besonderen Verantwortung** gegenüber anderen Personen verbunden.
- Neben dem Befähigungsnachweis wird die Person auch hinsichtlich einschlägiger **Vorstrafen** und **Verurteilungen** überprüft (wurde z. B. jemand wegen Veruntreuung oder Betruges rechtskräftig verurteilt, wird keine Gewerbeberechtigung für Vermögensverwaltung ausgestellt).
- Erst **nach Abschluss** der Zuverlässigkeitsprüfung und Ausstellung des Bescheids **darf** das **Gewerbe ausgeübt werden**.

erfüllt

Reglementierte Gewerbe mit Zuverlässigkeitsprüfung (sensible Gewerbe)

- Baumeister, Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik, Pyrotechnikunternehmen
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung von und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute, Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe/Waffenhandel
- Zimmermeister

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratisches Bezirksamt für den 1./8. Bezirk
Wipplingerstraße 8, 1010 Wien
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 - 15.30 Uhr,
Do von 8.00 - 17.30 Uhr
Tel.Nr. 4000, Telefax: 4000/9901210, DVR:0000191
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at

MBA 1/8-7548/2008/1

Wien, 10.6.2008

Reg.Zl.: 106745F01/08

Auszug aus dem Gewerberegister

Gemäß § 340 Abs.1 der Gewerbeordnung 1994 wurde nachstehendes Gewerbe im Gewerberegister eingetragen:

Gewerbeinhaber: **Josef Scholler, Inhaber der Firma LOVE DISTRIBUTION - LOVE SKATEBOARDS - LOVE CLOTHING e.U., 311205f,**

geboren am: 5.9.1981

in: St. Pölten

Staatsangehörigkeit: Österreich

Gewerbe:

Handelsgewerbe und Handelsagent

Standort: **Wien 8, Alser Straße 65/27**

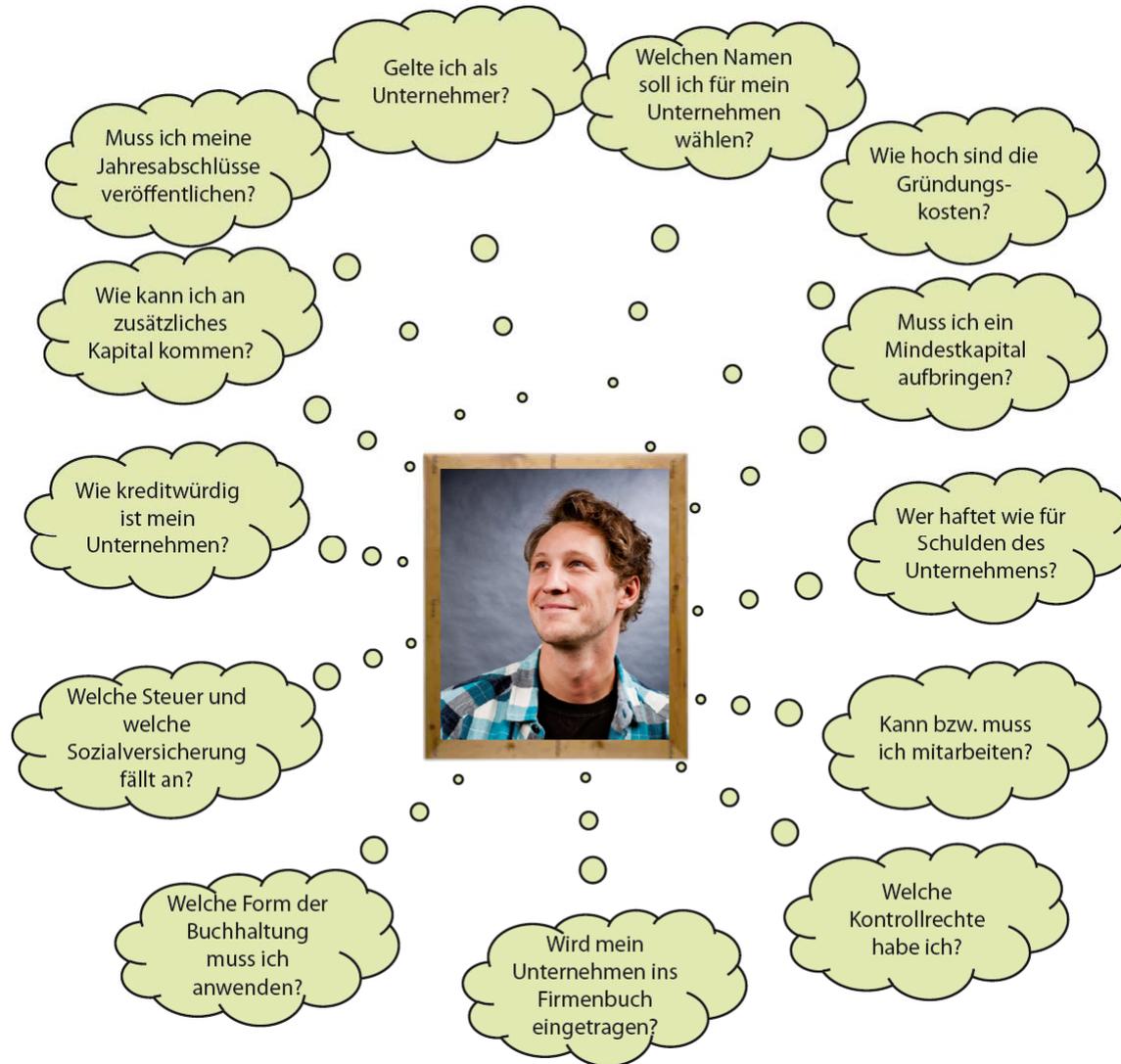
Tag der Gewerbeanmeldung: **5.6.2008**



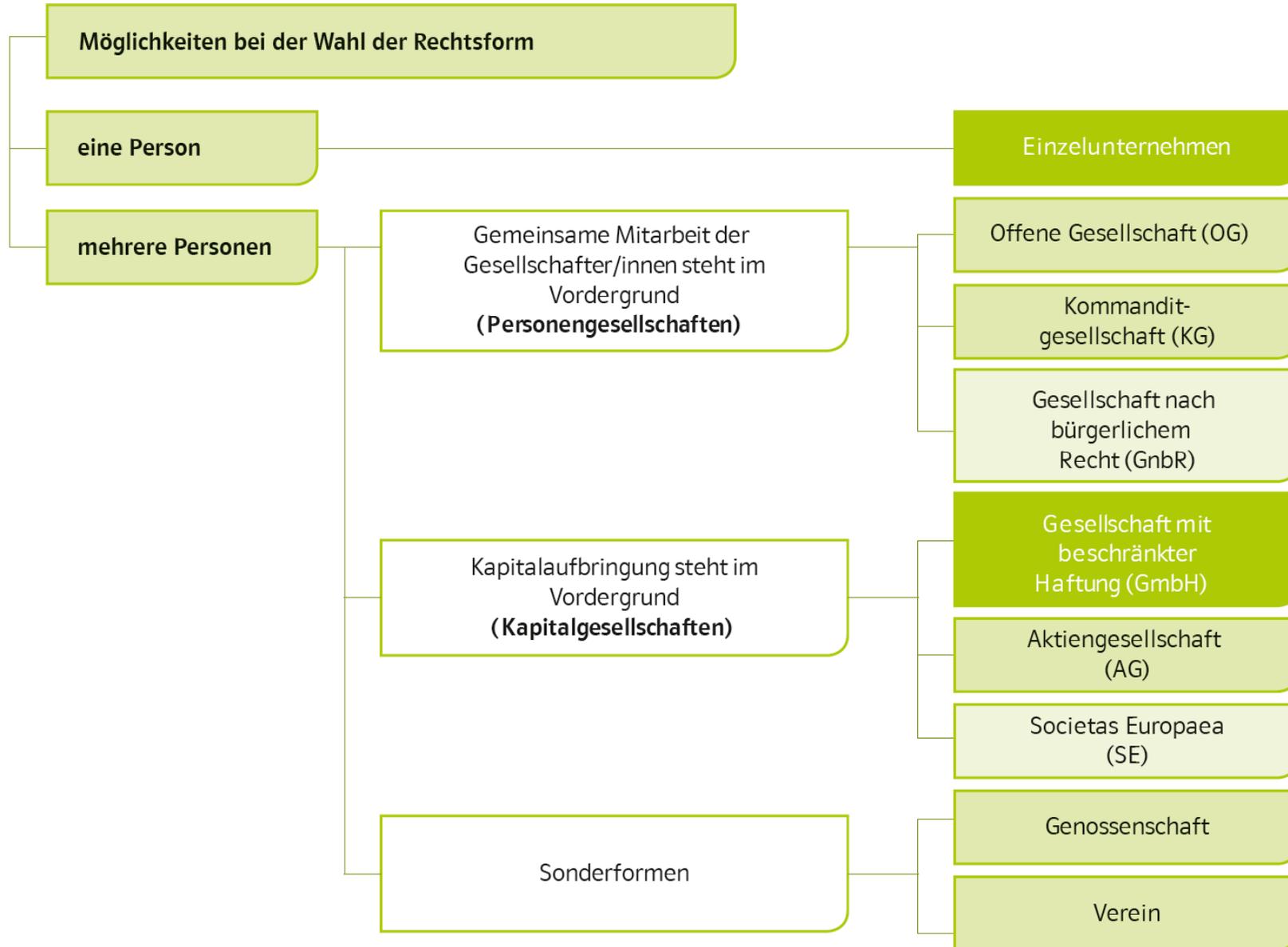
Für den Bezirksamtsleiter:
Kulmann
(elektronisch gefertigt)

Online – schnell und ohne Wartezeit
Melden Sie Änderungen Ihres Gewerbes unter www.gewerbe.wien.at

Fragestellungen bei der Wahl der Rechtsform



Rechtliche Fragen klären



Wann gilt man vor dem Gesetz als Unternehmer/in?

Eine Tätigkeit unterliegt dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), wenn

- sie **auf Dauer angelegt** ist (also nicht einmalig stattfindet)
- sie **selbstständig** ausgeübt wird (auf eigene Rechnung und Gefahr) und
- es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt.

Ob man damit einen **Gewinn erzielen möchte** oder nicht, **spielt keine Rolle**.

Wählt man eine bestimmte **Rechtsform**, gelten automatisch die Regelungen des **UGB**. In diesem Zusammenhang spricht man auch von „**Unternehmern aufgrund der Rechtsform**“.

Dies gilt für folgende Rechtsformen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Genossenschaft (Gen)
- Societas Europaea (SE)

Ausnahmen:

- **Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte** (Freiberufler/innen)
- **Landwirtinnen und Landwirte**

→ können sich freiwillig an die Regelungen des UGB halten

Namenswahl bei Unternehmen

Firma:

- eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt
- jeder Firmenname ist zulässig, sofern er Kennzeichnungskraft hat und sich von bestehenden Firmen unterscheidet.
- Z. B. LOVE DISTRIBUTION – LOVE SKATEBOARDS – LOVE CLOTHING e.U.



Firmenbuch

- öffentliches Verzeichnis
- geführt von Firmenbuchgerichten
- eingetragen werden:
 - Einzelunternehmen mit mehr als 700.000,00 EUR Umsatz
 - Personen- und Kapitalgesellschaften (OG, KG, GmbH, AG)
- Eintragungen werden im Amtsblatt der Wiener Zeitung und im Internet veröffentlicht

LG Klagenfurt (729), Neueintragung
Bekannt gemacht am 23. März 2012
Firmenbuchnummer: 375983t
Firmenbuchsache: FCS Selection Fussballconsulting GmbH Lindenweg 23 9232 Rosegg
Text: Gesellschaft mit beschränkter Haftung; GESCHÄFTSZWEIG: Sportmanagement; KAPITAL: EUR 36.000; STICHTAG für JA: 31.12.; Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 14.02.2012 Nachtrag vom 05.03.2012; GF: (A) Christian Sand (25.01.1980), vertritt seit 8.3.2012 selbständig; GS: (A) Christian Sand (25.01.1980), Einlage EUR 36.000; geleistet EUR 18.000;
Gericht: LG Klagenfurt eingetragen am 08.03.2012

Quelle: www.edikte.justiz.gv.at

Möglichkeiten bei der Wahl eines Firmennamens	
Namensfirmen	Im Firmennamen scheint nur der Name eines oder mehrerer Gesellschafter auf (z.B. Josef Scholler e.U.).
Sachfirmen	Im Firmennamen scheint der Tätigkeitsbereich auf (z.B. Coole Snowboardbekleidung e.U.).
Fantasienamen	Es wird ein Firmenname gewählt, der sich auch als Werbeträger eignet (z.B. LOVE DISTRIBUTION – LOVE SKATEBOARDS LOVE CLOTHING e.U.). Ungeeignet sind nicht aussprechbare oder sinnlose Buchstabenkombinationen (sofern sie kein Fantasiewort bilden).
Kombination aus Namensfirma, Sachfirma und Fantasienamen	Im Firmennamen scheint eine Kombination aus Namensfirma, Sachfirma und Fantasienamen auf (z.B. LOVE DISTRIBUTION Snowboardbekleidung Josef Scholler e.U.).

Ediktsdatei	
Gerichtliche Versteigerungen	
Liegenschaften	Edikte im Verlassenschaftsverfahren
Einfache Suche	Einfache Suche
Aktenzeichen	Aktenzeichen
Erweiterte Suche	
Bewegliche Sachen	Edikte nach dem Verwahrungs- und Einziehungsgesetz
Suche nach Gegenständen	Suche nach Gegenständen
Suche nach Edikten	Suche nach Edikten
Gerichtliche Zwangsverwaltungen	Bewohnervertreter gem. § 8 HeimAufG
Einfache Suche	Einfache Suche
Aktenzeichen	
Erweiterte Suche	Patientenanwälte gem. § 13 UbG
	Einfache Suche
Freiwillige Feilbietungen	Ediktalzustellungen an juristische Personen
Einfache Suche	Einfache Suche
Erweiterte Suche	Firmenbuchnummer
Edikte und Bekanntmachungen in Strafverfahren	Ediktalzustellungen der Firmenbuchgerichte
Bekanntmachungen der Strafgerichte	Einfache Suche
Suche nach Gegenständen	Firmenbuchnummer
Suche nach Edikten	Bekanntmachungen der Firmenbuchgerichte
Strafrechtliches Verwertungsverfahren	Einfache Suche
Einfache Suche	Firmenbuchnummer
Aktenzeichen	Edikte der Grundbuchgerichte
Zustellverständigungen im Strafverfahren	Einfache Suche
Einfache Suche	Aktenzeichen
Aktenzeichen	

Firmenbuchauszug 1/2

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH
FIRMENBUCH

FB

Stichtag 24.4.2012 Auszug mit aktuellen Daten FN 311205 f

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.
Letzte Eintragung am 05.06.2008 mit der Eintragsnummer 1
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA
1 LOVE DISTRIBUTION - LOVE SKATEBORDS -
LOVE CLOTHING e.U.

RECHTSFORM
1 Einzelunternehmer

SITZ in
1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT
1 Alser Straße 65/27
1080 Wien

GESCHÄFTSZWEIG
1 Handel mit Waren aller Art

Firmenbuchauszug 2/2

```

      INHABER
      A   Josef Scholler, geb. 05.09.1981
1      eingetragen

-----
--- PERSONEN -----
      1   A   Josef Scholler, geb. 05.09.1981
      1   Alser Straße 65/27
           1080 Wien

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----
Handelsgericht Wien

      1 eingetragen am 05.06.2008           Geschäftsfall 73 Fr 6186/08 a
      Antrag auf Neueintragung einer Firma  eingelangt am 21.05.2008

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----
zum 24.04.2012 gültige Identnummer: 8661855

erstellt über Verrechnungsstelle ***** HA021
Gerichtsgebühr: EUR 3.2 ***** 24.4.2012 10:23:29,340 62138329 ** ZEILEN: 25

-----
Firmenbuch                                     Abgefragt am 24.4.2012, um 10:23:29 MEZ
-----
```

Einzelunternehmen



- einfach zu gründen 😊
- niedrige Gründungskosten 😊
- kein Mindestkapital erforderlich 😊
- unbeschränkte Haftung (auch mit dem Privatvermögen) 😞
- Eintragung ins Firmenbuch ab einem Umsatz von 700.000,00 EUR verpflichtend – sonst freiwillige Eintragung möglich
- Doppelte Buchhaltung ab einem Umsatz von 700.000,00 EUR
- Gewinne unterliegen der Einkommensteuer (max. 50 %)
- Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Kreditwürdigkeit hängt von den vorhandenen Sicherheiten ab
- zusätzliches Kapital kann schwer aufgebracht werden 😞
- Jahresabschlüsse müssen nicht veröffentlicht werden

Offene Gesellschaft (OG)

- mindestens zwei Personen
- einfach zu gründen 😊 und niedrige Gründungskosten 😊
- kein Mindestkapital erforderlich 😊
- unbeschränkte Haftung für die gesamten Schulden des Unternehmens (auch mit dem Privatvermögen) 😞
- Gesellschafter/innen sind zur Mitarbeit berechtigt und verpflichtet
- Eintragung ins Firmenbuch verpflichtend
- Doppelte Buchhaltung ab einem Umsatz von 700.000,00 EUR
- Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der Einkommensteuer
- Pflichtversicherung der Gesellschafter/innen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Kreditwürdigkeit hängt von den vorhandenen Sicherheiten ab
- zusätzliches Kapital kann leichter aufgebracht werden
- Jahresabschlüsse müssen nicht veröffentlicht werden



Kommanditgesellschaft (KG) 1/2

- mindestens zwei Personen
- einfach zu gründen 😊 und niedrige Gründungskosten 😊
- kein Mindestkapital erforderlich 😊
- unbeschränkte Haftung für die gesamten Schulden des Unternehmens für Komplementäre 😞
- beschränkte Haftung mit der Einlage für Kommanditisten 😊
- unbeschränkte haftende Gesellschafter/innen sind zur Mitarbeit berechtigt und verpflichtet, beschränkt haftende Gesellschafter/innen nicht
- Eintragung ins Firmenbuch verpflichtend



Kommanditgesellschaft (KG) 2/2

- Doppelte Buchhaltung ab einem Umsatz von 700.000,00 EUR
- Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der Einkommensteuer
- Pflichtversicherung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter/innen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- beschränkt haftende Gesellschafter/innen können im Unternehmen angestellt werden (→ Versicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) 😊
- Kreditwürdigkeit hängt von den vorhandenen Sicherheiten ab
- zusätzliches Kapital kann leichter aufgebracht werden, weil sich Kommanditisten beteiligen können, ohne aktiv mitzuarbeiten 😊
- Jahresabschlüsse müssen nicht veröffentlicht werden



Stille Gesellschaft

- Gründung erfolgt durch Vertragsabschluss
- es muss kein Mindestkapital aufgebracht werden
- Stille Gesellschafter/innen haften nur mit der Einlage 😊
- Stille Gesellschafter/innen müssen nicht mitarbeiten 😊 😞
- Kontroll- und Mitspracherechte können vereinbart werden
- keine Eintragung ins Firmenbuch
- Einkünfte von Stillen Gesellschafter/innen unterliegen der Kapitalertragsteuer (25 %) 😊
- interessante Finanzierungsmöglichkeit für Unternehmen, die zusätzliches Eigenkapital suchen 😊



Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)

- zur Gründung benötigt man einen Gesellschaftsvertrag
- es wird kein Mindestkapital benötigt
- die Gesellschaft wird nicht ins Firmenbuch eingetragen
- alle Gesellschafter/innen haften unbeschränkt und solidarisch

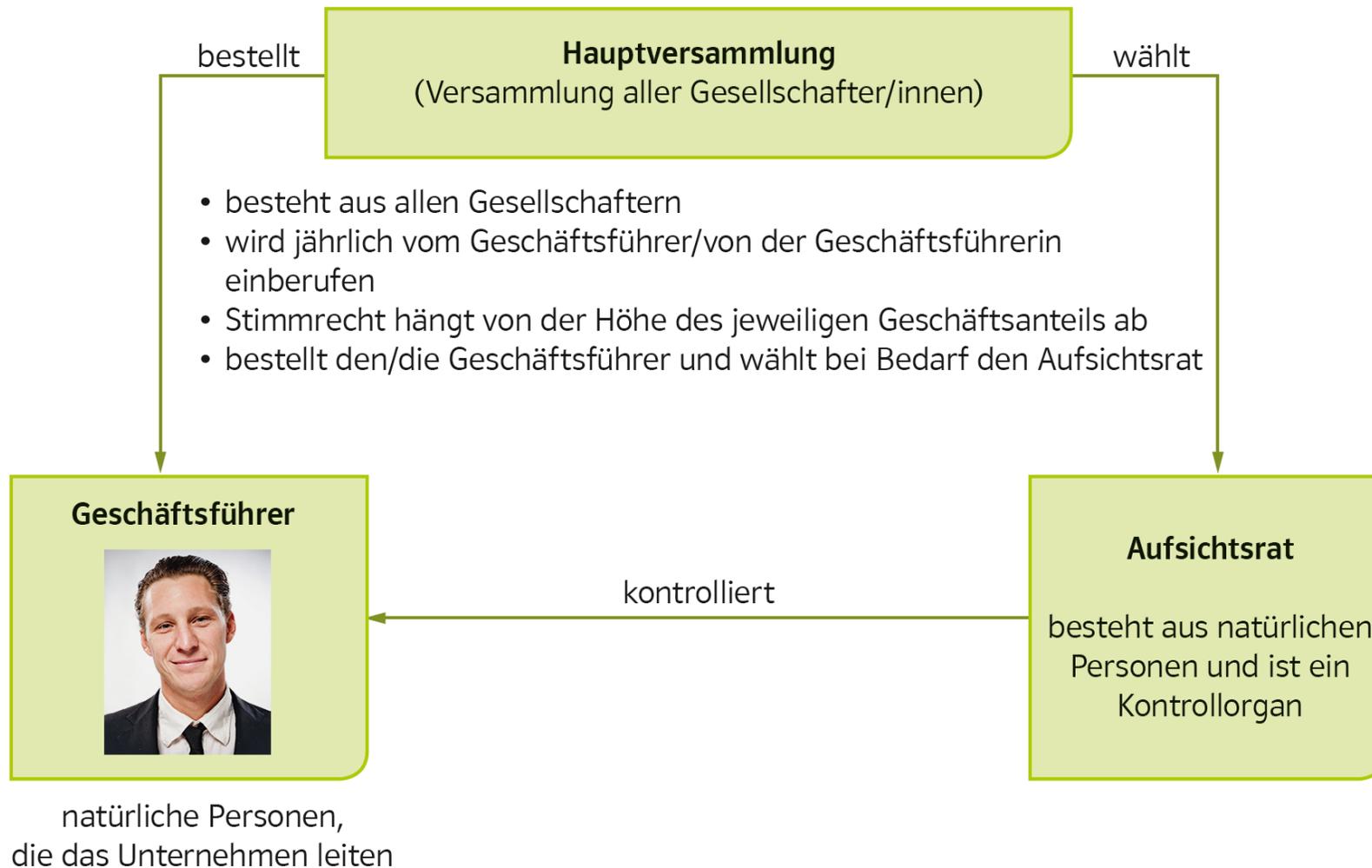
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 1/3

- für die Gründung benötigt man einen Gesellschaftsvertrag
- hohe Gründungskosten im Vergleich zu Personengesellschaften 😞
- Mindestkapital von 10.000,00 EUR 😊
- nach 10 Jahren muss das Mindestkapital auf 35.000,00 EUR erhöht werden 😞
- GmbH haftet mit ihrem gesamten Vermögen, die Gesellschafter/innen nur bis zur Höhe der Einlage 😊
- Gesellschafter/innen sind nicht zur Mitarbeit verpflichtet
- GmbH wird ins Firmenbuch eingetragen
- Doppelte Buchhaltung muss geführt werden
- Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer (25 %)
- auch bei einem Verlust muss die Mindestkörperschaftssteuer bezahlt werden 😞
- ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Kapitalertragsteuer (25 %) 😊

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 1/3

- Sozialversicherung:
 - Gesellschafter/innen mit mehr als 25 % Anteil:
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
 - Gesellschafter/innen mit weniger als 25 % Anteil: Möglichkeit nach ASVG versichert zu werden
- Aufnahme von Krediten ist bei fehlenden Sicherheiten ein Problem (→ Problem kann durch persönliche Haftung eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin gelöst werden) 😞
- zusätzliches Kapital kann durch die Aufnahme von zusätzlichen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen aufgebracht werden 😊
- Jahresabschlüsse müssen an das Firmenbuchgericht übermittelt werden 😞

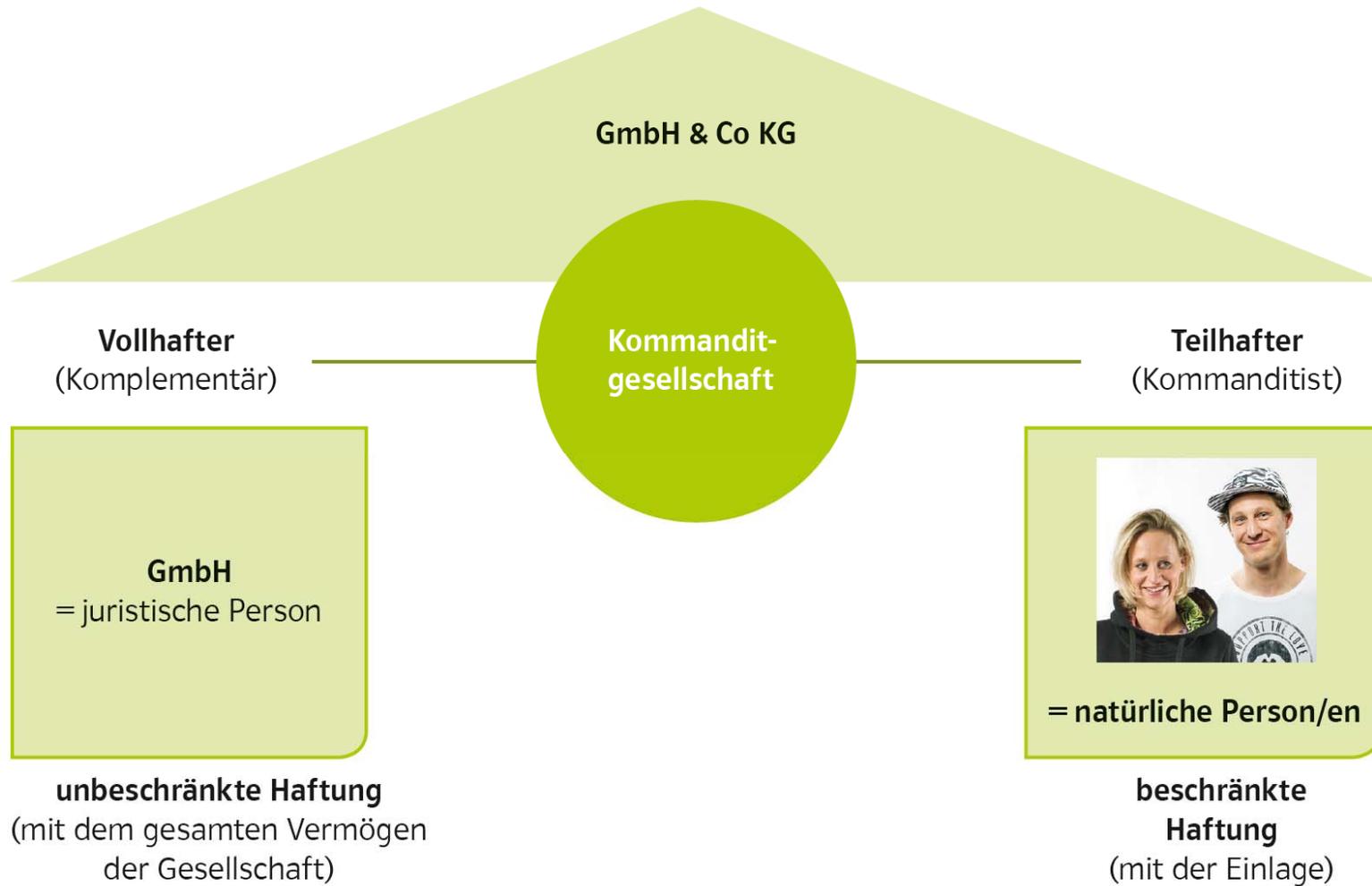
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 3/3



GmbH & Co KG 1/2

- Gesellschaftsvertrag für die Gründung (Kommanditgesellschaft und GmbH)
- Mindestkapital der GmbH muss aufgebracht werden
- GmbH haftet mit dem gesamten Vermögen, die Gesellschafter der GmbH mit der Einlage 😊
- Doppelte Buchhaltung muss geführt werden
- Gewinne der GmbH unterliegen der Körperschaftsteuer (25 %)
- Gewinne der Kommanditisten unterliegen der Einkommensteuer (max. 50 %)
- Jahresabschlüsse müssen an das zuständige Firmenbuchgericht übermittelt werden 😞

GmbH & Co KG 2/2



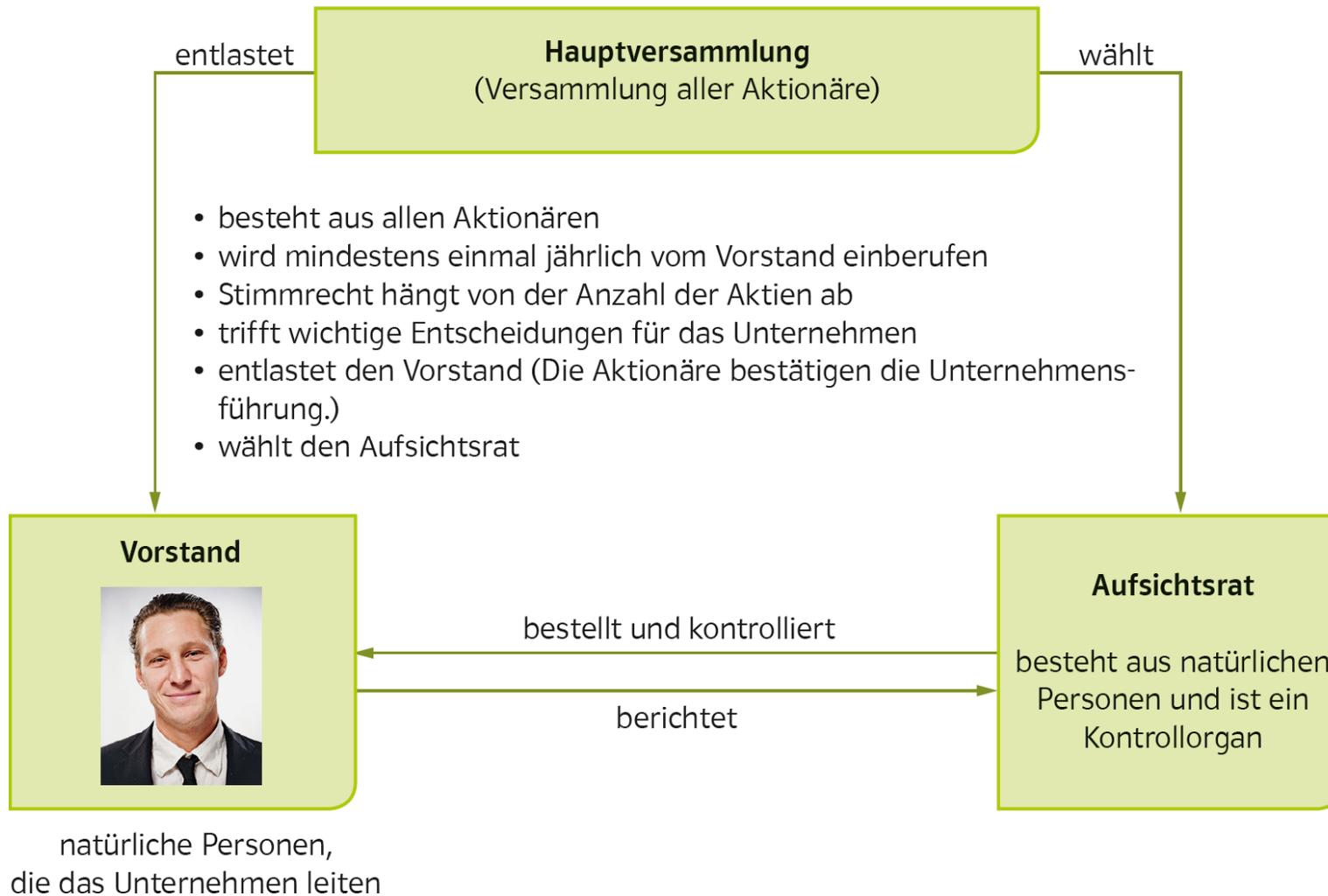
Aktiengesellschaft (AG) 1/3

- für die Gründung benötigt man einen Gesellschaftsvertrag (Satzung)
- hohe Gründungskosten im Vergleich zu Personengesellschaften 😞
- Mindestkapital von 70.000,00 EUR 😞
- AG haftet mit ihrem gesamten Vermögen, die Aktionäre nur bis zur Höhe der Einlage 😊
- Aktionäre sind nicht zur Mitarbeit verpflichtet und berechtigt
- AG wird ins Firmenbuch eingetragen
- Doppelte Buchhaltung muss geführt werden
- Gewinne der AG unterliegen der Körperschaftsteuer (25 %)
- ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Kapitalertragsteuer (25 %) 😊

Aktiengesellschaft (AG) 2/3

- Sozialversicherung:
 - für Aktionäre fällt keine Sozialversicherung an
 - Personen, die das Unternehmen leiten, werden nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert
- Kreditwürdigkeit hängt von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab
- zusätzliches Kapital kann durch die Beteiligung von vielen Aktionären und dem Verkauf von Unternehmensanteilen aufgebracht werden 😊
- Jahresabschlüsse müssen an das Firmenbuchgericht übermittelt werden 😞

Aktiengesellschaft (AG) 3/3



Societas Europaea (SE) – die „Europa AG“

- erleichtert grenzüberschreitende Fusionen und Holdinggesellschaften
- kann gegründet werden, bei
 - Beteiligung von mindestens zwei bestehenden Unternehmen
 - in mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU
- diese Unternehmen können
 - verschmelzen
 - eine Holding bilden
 - eine Tochter-SE gründen
 - eine nationale AG in eine SE umwandeln
- Grundkapital: 120.000,00 EUR
- Unternehmensleitung durch
 - Vorstand und Aufsichtsrat oder
 - Verwaltungsrat
- Eintragung ins Firmenbuch
- Doppelte Buchhaltung



Quelle: www.strabag.com

Vereine 1/2

- verfolgen meist gemeinnützige Ziele
- für die Gründung benötigt man mindestens zwei Personen und Vereinsstatuten
- geringe Gründungskosten 😊
- es muss kein Mindestkapital aufgebracht werden 😊
- Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen
- unter bestimmten Voraussetzungen haften auch die Organe eines Vereins 😞
- Vereine werden ins Vereinsregister eingetragen
- bis auf wenige Ausnahmen wird eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt
- Vereine unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer – es gibt zahlreiche steuerliche Begünstigungen

Vereine 2/2



Vereinsregiserauszug zum Stichtag 07.05.20..

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 599371232

Vereinsdaten

Name ROTE NASEN Clowndocors Verein zur Unterstützung von kranken oder leidenden Menschen durch Humor und Lebensfreude
Sitz Wien
c/o Keine Eintragung gespeichert
Zustellanschrift 1170 Wien, Wattgasse 48
Land Österreich
Entstehungsdatum 10.11.1994
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 12.12.20..- 11.12.20..
(Funktionsperiode)
Familiennamenname Culen
Vorname Monika
Titel Keine Eintragung gespeichert

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 12.12.20..- 11.12.20..
(Funktionsperiode)
Familiennamenname Hall
Vorname Elisabeth
Titel Dr.

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS
Tagesdatum \ Uhrzeit Montag 07.Mai 20..\ 19:12:34

Genossenschaften

- dienen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder
- für die Gründung benötigt man einen Gesellschaftsvertrag (Satzung) 😞
- Mindestkapital muss nicht aufgebracht werden 😊
- Genossenschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen
- Mitglieder der Genossenschaft können sowohl beschränkt als auch unbeschränkt haften
- Genossenschaft wird ins Firmenbuch eingetragen
- Doppelte Buchhaltung muss bei mehr als 700.000,00 EUR Umsatz geführt werden
- Gewinne der Genossenschaft unterliegen der Körperschaftsteuer (25 %)

technische Erfindungen

Werke und Software



Muster



Was kann rechtlich geschützt werden?

Marken



geschützte Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützte geografische Angabe

Firmennamen

LOVE DISTRIBUTION –
LOVE SKATEBOARDS –
LOVE CLOTHING e. U.





United States of America
United States Patent and Trademark Office



Reg. No. 4,065,292
Registered Dec. 6, 2011
Int. Cls.: 9, 25 and 28

TRADEMARK
PRINCIPAL REGISTER

SCHOLLER, JOSEF (AUSTRIA INDIVIDUAL)
ALSERSTR. 65/27
A-1080 WIEN
AUSTRIA

FOR: SUNGLASSES; SAFETY GOGGLES; PROTECTIVE MASKS NOT FOR MEDICAL PURPOSES; SPORTS SPECTACLES; PROTECTIVE HELMETS, IN CLASS 9 (U.S. CLS. 21, 23, 26, 36 AND 38).

FOR: CLOTHING, NAMELY, SHIRTS, KNIT SHIRTS, JERSEYS AND TANK TOPS, T-SHIRTS, DRESSES, SKIRTS, UNDERWEAR, SHORTS, PANTS, SWEATERS, CAPS, HATS, BEANIES, BANDANAS, SCARVES, VISORS, WARM-UP SUITS, SWEATSHIRTS, JACKETS, UNIFORMS, WRISTBANDS AND HEADBANDS, GLOVES, SOCKS AND HOSIERY, BELTS, SUSPENDERS; FOOTWEAR; HEADWEAR, IN CLASS 25 (U.S. CLS. 22 AND 39).

FOR: GYMNASTIC AND SPORTING ARTICLES NOT INCLUDED IN OTHER CLASSES, NAMELY, BASEBALLS, BASKETBALLS, SOCCER BALLS, FOOTBALLS, RUGBY BALLS, VOLLEYBALLS, HANDBALL BALLS, GYMNASTIC BALLS, WATER POLO BALLS, SPORT BALLS, SKATING BOOTS WITH SKATES ATTACHED, ROLLER SKATES, IN-LINE SKATES, COVERS FOR ROLLER SKATES AND IN-LINE SKATES, ICE SKATES, BOXING GLOVES, HANG GLIDERS, ARCHERY IMPLEMENTS, ARCHERY BOW CASES, ARCHERY BOWS, BOB-SLEIGHS, KITES, TRACTION KITES, KITE REELS, STRINGS FOR RACKETS, GUTS FOR TENNIS RACKETS, GUTS FOR BADMINTON RACKETS, TENNIS RACKETS, TENNIS RACKET COVERS, TABLE TENNIS RACKETS, COVERS FOR TABLE TENNIS RACKETS, BADMINTON RACKETS, COVERS FOR BADMINTON RACKETS, BADMINTON SHUTTLECOCKS, BALLS FOR GAMES, FISHING TACKLE, WINDSURFING BOARDS, COVERS FOR WINDSURFING BOARDS, SURFBOARDS, NOT MOTORIZED, BODY BOARDS, BAGS ESPECIALLY DESIGNED FOR SURFBOARDS, SWIM FLOATS FOR RECREATIONAL USE, ARM FLOATS FOR RECREATIONAL USE, FLOATS FOR FISHING, SNOWBOARDS, SWIMMING BOARDS, NETS FOR SPORTS, GOLF CLUBS, GOLF TEES, GOLF PRACTICE NETS, GOLF ACCESSORIES AND EQUIPMENT, NAMELY, GOLF CLUB COVERS AND GOLF BAGS WITH OR WITHOUT WHEELS, SKIS, SKI POLES, WATER SKIS, SKI EDGES, SKI BINDINGS, SKI COVERS, SNOWSHOES, COVERS FOR SNOWSHOES, FISHING RODS AND FISHING AND ANGLING ACCESSORIES, NAMELY, WINGING MATERIAL FOR FISHING JIGS AND STREAMERS, FISHING LURE RETRIEVER, FISHING POOLS, FISHING ROD HOLDERS, FISHING ROD CASES, FISHING REELS, FISHING LINES, FISHING PLUGS, FISHING HOOKS, ARTIFICIAL FISHING BAIT, PACKAGED FREEZE-



David J. Kappas
Director of the United States Patent and Trademark Office

Reg. No. 4,065,292 DRIED FISHING BAIT, FISHING FLIES, FISHING WEIGHTS AND FISHING SINKERS, CROSS-BOWS AND ARROWS, SCUBA EQUIPMENT, NAMELY, SPEARFISHING HARPOON GUNS, FLIPPERS FOR SWIMMING, WATER GAMES, NAMELY, POLO, SWIMMING, DIVING, SURFING, SAILING, WATER SKIING, BASKETBALL, BASEBALL, VOLLEYBALL, POOL GOLF, AND WATER TOYS, INFLATABLE POOLS FOR RECREATIONAL USE, INFLATABLE SWIMMING POOLS, PLAY SWIMMING POOLS, SLEDGES, NAMELY, SNOW SLEDGES FOR RECREATIONAL USE, SWINGS, BILLIARD TABLES AND BILLIARD BALLS, BILLIARD CUES, STATIONARY EXERCISE BICYCLES, EXERCISE EQUIPMENT, NAMELY, CHEST EXPANDERS, FENCING WEAPONS, HOCKEY STICKS, SKITTLES AND BOWLS FOR SKITTLE GAME, PETANQUE BALLS, COVERS FOR PETANQUE BALLS, EXERCISE MACHINES, GYMNASTICS APPARATUS, NAMELY, ABDOMINAL BOARDS, WALL CLIMBING EQUIPMENT AND ACCESSORIES, NAMELY, CLIMBING HARNESSES, CLIMBING GRIPS, KARABINERS FOR CLIMBING, TABLES FOR TABLE TENNIS, ELBOW GUARDS FOR ATHLETIC USE, KNEE GUARDS FOR ATHLETIC USE, SKIN GUARDS FOR ATHLETIC USE, GOLF GLOVES, FENCING GLOVES, BASEBALL GLOVES, BOB-SLEIGHS IN THE NATURE OF SPORTS ARTICLES, SNOW SLEDGES FOR RECREATIONAL USE, SKI MASKS, GOLF BAGS, TENNIS BAGS AND BAGS FOR RACKET SPORTS; SKATEBOARDS; SURFBOARDS; SURF SKIS, IN CLASS 28 (U.S. CLS. 22, 23, 38 AND 50).

THE MARK CONSISTS OF TWO HANDS FORMING A HEART SHAPE WITHIN A SHADED CIRCLE.

OWNER OF INTERNATIONAL REGISTRATION 1061307 DATED 10-18-2010, EXPIRES 10-18-2020.

SER. NO. 79-091,134, FILED 10-18-2010.

MELISSA VALLILLO, EXAMINING ATTORNEY

Vollmachten

Prokura: berechtigt dazu, das Unternehmen in allen Belangen zu vertreten, die der **Betrieb irgendeines Unternehmens** mit sich bringt. Die Prokura ist die umfassendste Vollmacht und kann nur von einem Unternehmer/einer Unternehmerin erteilt werden, der/die ins Firmenbuch eingetragen ist.

Generalhandlungsvollmacht: berechtigt dazu, alle Geschäfte durchzuführen, die der **Betrieb eines bestimmten Unternehmens gewöhnlich mit sich bringt**. Vollmachten können auch von Unternehmern erteilt werden, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind. Auch Prokuristinnen und Prokuristen können Vollmachten erteilen.

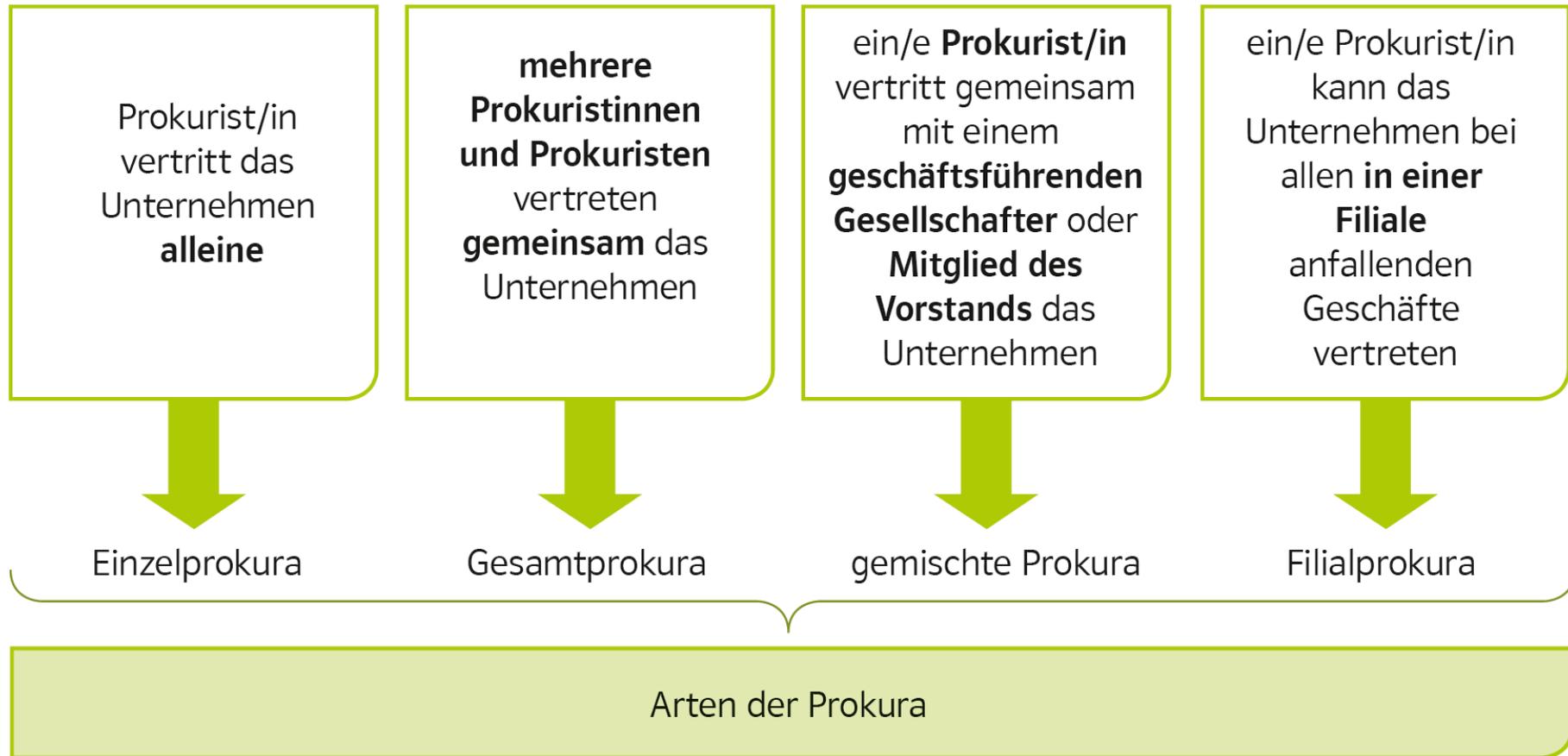
Artvollmacht: berechtigt zur Durchführung einer **bestimmten Art** von Geschäften (z.B. dem Einkauf von Handelswaren)

Spezialvollmacht: berechtigt nur zur Durchführung **einer bestimmten Handlung** (z. B. zum Abschluss eines bestimmten Geschäfts). Mit einer Spezialvollmacht können auch Tätigkeiten durchgeführt werden, die bei der Prokura ausgeschlossen sind.

Einschränkungen bei Prokuristinnen und Prokuristen

Prokuristinnen und Prokuristen dürfen nicht

- Grundstücke verkaufen oder belasten
- das Unternehmen verkaufen oder schließen
- die Prokura weitergeben
- Gewerbebeanmeldungen vornehmen
- Anmeldungen zum Firmenbuch durchführen
- den Jahresabschluss unterzeichnen



Einschränkungen bei Handlungsbevollmächtigten

Handlungsbevollmächtigte dürfen nicht

alles, was Prokuristinnen und Prokuristen nicht dürfen



- Wechselverbindlichkeiten eingehen (= einen Wechsel akzeptieren)
- Darlehen für das Unternehmen aufnehmen
- das Unternehmen vor Gericht vertreten (Prozessführung)

außer

diese Befugnis wurde besonders erteilt
(Spezialvollmacht)

Unterschiede Prokura – Handlungsvollmacht

	Prokura	Handlungsvollmacht
Darf erteilt werden in im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen	... in allen Unternehmen
Darf erteilt werden nur vom Unternehmer/der Unternehmerin	... vom Unternehmer/der Unternehmerin, Prokuristinnen und Prokuristen oder anderen Handlungsbevollmächtigten
Wird erteilt ausdrücklich (schriftlich oder mündlich)	... ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung
Muss ins Firmenbuch eingetragen werden	... nicht eingetragen werden
Umfasst alle Handlungen , die der Betrieb irgendeines Unternehmens mit sich bringt	... Handlungen , die der Betrieb des betreffenden Unternehmens gewöhnlich mit sich bringt
Kann nach außen nicht eingeschränkt werden	... eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist aber nur wirksam, wenn der Dritte die Beschränkung kannte oder kennen musste.
Die Übertragbarkeit der Vollmacht ist nicht möglich.	... ist mit Zustimmung des Vertretenen (Unternehmer/in, Prokurist/in, andere Handlungsbevollmächtigte) möglich